

			GvD Nr. 50/2016 (Art. 106)	Inhalt	Anmerkungen	LG Nr. 16/2015 (Art. 48)	Inhalt	Anmerkungen
	1)	in der Bekanntmachung vorab vorgesehene Änderungen	Absatz 1, Buchstabe a)	1. Le modifiche, nonché le varianti, dei contratti di appalto in corso di validità devono essere autorizzate dal RUP con le modalità previste dall'ordinamento della stazione appaltante cui il RUP dipende. I contratti di appalto nei settori ordinari e nei settori speciali possono essere modificati senza una nuova procedura di affidamento nei casi seguenti: a) se le modifiche, a prescindere dal loro valore monetario, sono state previste nei documenti di gara iniziali in clausole chiare, precise e inequivocabili, che possono comprendere clausole di revisione dei prezzi. Tali clausole fissano la portata e la natura di eventuali modifiche nonché le condizioni alle quali esse possono essere impiegate, facendo riferimento alle variazioni dei prezzi e dei costi standard, ove definiti. Esse non apportano modifiche che avrebbero l'effetto di alterare la natura generale del contratto o dell'accordo quadro. Per i contratti relativi ai lavori, le variazioni di prezzo in aumento o in diminuzione possono essere valutate, sulla base dei prezziari di cui all'articolo 23, comma 7, solo per l'eccedenza rispetto ai dieci per cento rispetto al prezzo originario e comunque in misura pari alla metà. Per i contratti relativi a servizi o forniture stipulati dai soggetti aggregatori restano ferme le disposizioni di cui all'articolo 1, comma 511, della legge 28 dicembre 2015, n. 208;	Die Änderung darf den Gesamtcharakter des Vertrages nicht verfälschen. In diese Kategorie fallen z.B. die Klauseln betreffend die Preisrevison	Absatz 2, Buchstabe a)	2. . In folgenden Fällen können ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 2014/24/EU Aufträge und Rahmenabkommen geändert und Varianten während der Bauausführung vorgenommen werden: a) wenn die Änderungen, unabhängig von ihrem Geldwert, in den ursprünglichen Auftragsunterlagen in Form von klar, präzise und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln, die auch Preisüberprüfungsklauseln beinhalten können, oder Optionen vorgesehen sind. Entsprechende Klauseln müssen Angaben zu Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen können. Sie dürfen keine Änderungen oder Optionen vorsehen, die den Gesamtcharakter des Auftrags oder des Rahmenabkommens verändern würden.	Die Bestimmungen des Landesgesetzes stimmen im Wesentlichen mit der Regelung des Kodex überein. Es wird ausdrücklich Bezug auf die Optionen genommen. Die Änderung darf den Gesamtcharakter des Vertrages nicht verändern. In Südtirol wird der vorletzte Satz des Buchstaben a) angewandt.
	2)	Zusätzliche Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, welche nicht in der ursprünglichen Vergabe inbegriffen sind	Absatz 1, Buchstabe b)	b) per lavori, servizi o forniture, supplementari da parte del contraente originale che si sono resi necessari e non erano inclusi nell'appalto iniziale, ove un cambiamento del contraente produca entrambi i seguenti effetti, fatto salvo quanto previsto dal comma 7 per gli appalti nei settori ordinari: 1) risultati impraticabile per motivi economici o tecnici quali il rispetto dei requisiti di intercambiabilità o interoperabilità tra apparecchiature, servizi o impianti esistenti forniti nell'ambito dell'appalto iniziale; 2) comporti per l'amministrazione aggiudicatrice o l'ente aggiudicatore notevoli disagi o una consistente duplicazione dei costi;	Ein Wechsel des Auftragnehmers muss aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich und mit beträchtlichen Schwierigkeiten und einer Verdoppelung der Kosten verbunden sein; im Höchstausmass von 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags zulässig. Im Falle von mehreren nachfolgenden Änderungen, wird die 50% Schwelle auf den Wert jeder einzelnen Änderung angewandt (die nachfolgenden Änderungen sollen keine Umgehung des Kodex darstellen).	Absatz 2, Buchstabe b)	In folgenden Fällen können ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 2014/24/EU Aufträge und Rahmenabkommen geändert und Varianten während der Bauausführung vorgenommen werden: [...] b) für zusätzlichen Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer, die erforderlich geworden sind und nicht in den ursprünglichen Auftragsunterlagen vorgesehen waren, wenn ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie die Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens beschafften Ausrüstungsgegenständen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre; auf jedem Fall darf die Preiserhöhung 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes nicht überschreiten. Sollten mehrere nachfolgende Änderungen durchgeführt werden wird diese Beschränkung auf dem Wert jeder einzelnen Änderung angewandt. Diese nachfolgenden Änderungen müssen nicht als Umgehung der Richtlinie 2014/2/EU angesehen werden angesehen werden.	Die vermeintlich technisch - wirtschaftliche Unmöglichkeit und die beachtlichen Schwierigkeiten im Falle eines Wechsels des Wirtschaftsteilnehmers sind im Grunde genommen dieselben wie jene, welche auf staatlicher Ebene vorgesehen sind. Auf Landesebene muss zwecks Anwendbarkeit der Bestimmung ein alleiniger Kostenanstieg und nicht eine Verdoppelung der Kosten festgestellt werden. Die Schwelle von 50% bezogen auf den ursprünglichen Auftragswert wird gleich wie auf staatlicher Ebene angewandt. Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird die Begrenzung von 50% auf den Wert jeder einzelnen Änderung angewandt (die nachfolgenden Änderungen sollten nicht eine Umgehung der Richtlinie darstellen.)
	3)	Austausch der Vertragspartei mit einer anderen	Absatz 1, Buchstabe d)	d) se un nuovo contraente sostituisce quello a cui la stazione appaltante aveva inizialmente aggiudicato l'appalto a causa di una delle seguenti circostanze: 1) una clausola di revisione inequivocabile in conformità alle disposizioni di cui alla lettera a); 2) all'aggiudicatario iniziale succede, per causa di morte o a seguito di ristrutturazioni societarie, comprese rilevazioni, fusioni, scissioni, acquisizione o insolvenza, un altro operatore economico che soddisfi i criteri di selezione qualitativa stabiliti inizialmente, purché ciò non implichi altre modifiche sostanziali al contratto e non sia finalizzato ad eludere l'applicazione del presente codice; 3) nel caso in cui l'amministrazione aggiudicatrice o l'ente aggiudicatore si assuma gli obblighi del contraente principale nei confronti dei suoi subappaltatori;		Absatz 2, Buchstabe d)	2. In folgenden Fällen können ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 2014/24/EU Aufträge und Rahmenabkommen geändert und Varianten während der Bauausführung vorgenommen werden: [...] d) wenn ein neuer Auftragnehmer aus einem der folgenden Gründe den Auftragnehmer ersetzt, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ursprünglich vergeben hatte: 1) es besteht eine eindeutig formulierte Überprüfungsklausel oder Option gemäß Buchstabe a); 2) ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der die ursprünglich festgelegten qualitativen Eignungskriterien erfüllt, tritt im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung – einschließlich Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz – ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen des Auftrags zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung der Richtlinie 2014/24/EU zu umgehen; 3) der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle übernimmt selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern;	
	4)	nicht wesentliche Änderungen	Absatz 1, Buchstabe e)	e) se le modifiche non sono sostanziali ai sensi del comma 4. Le stazioni appaltanti possono stabilire nei documenti di gara soglie di importi per consentire le modifiche.	Die Rechtsbestimmung sieht keine betragsmäßige Beschränkungen vor. Besagte Schwellen können nach Ermessen der Vergabestelle in der Bekanntmachung vorgesehen werden. Die wesentliche Änderung wird in Absatz 4 definiert.	Absatz 2, Buchstabe e)	2. . In folgenden Fällen können ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 2014/24/EU Aufträge und Rahmenabkommen geändert und Varianten während der Bauausführung vorgenommen werden: [...] e) falls die Änderungen, abgesehen von ihrem Wert, gemäß Absatz 7 nicht wesentlich sind.	Die Rechtsbestimmung sieht keine betragsmäßige Beschränkung vor. Die wesentliche Änderung wird in Absatz 7 definiert.
	5)	Abänderungen, deren Wert unter dem EU-Schwellenwerten liegt und sich gleichzeitig auf weniger als jeweils 10% (Dienstleistungen/Lieferungen) und 15% des ursprünglichen Vertragswertes belaufen	Absatz 2, Buchstabe a) und b)	2. I contratti possono parimenti essere modificati, oltre a quanto previsto al comma 1, senza necessità di una nuova procedura a norma del presente codice, se il valore della modifica è al di sotto di entrambi i seguenti valori:a) le soglie fissate all'articolo 35.b) il 10 per cento del valore iniziale del contratto per i contratti di servizi e fornitura sia nei settori ordinari che speciali ovvero il 15 per cento del valore iniziale del contratto per i contratti di lavori sia nei settori ordinari che speciali. Tuttavia la modifica non può alterare la natura complessiva del contratto o dell'accordo quadro. In caso di più modifiche successive, il valore è accertato sulla base del valore complessivo netto delle successive modifiche. Qualora la necessità di modificare il contratto derivi da errori o da omissioni nel progetto esecutivo, che pregiudichino in tutto o in parte la realizzazione dell'opera o la sua utilizzazione, essa è consentita solo nei limiti quantitativi di cui al presente comma, ferma restando la responsabilità dei progettisti esterni.	Diese Änderungen sind immer, d.h. auch unabhängig von der Überprüfung zum Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, erlaubt. Einzige Voraussetzungen: 1. die Änderung darf den Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändern; 2. Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der nachfolgenden Änderungen bestimmt.	Absatz 4	4. Darüber hinaus können Aufträge auch ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 2014/24/EU geändert werden, ohne dass überprüft werden muss, ob die in Absatz 7 Buchstaben a) bis d) genannten Bedingungen erfüllt sind, wenn der Wert der Änderung die beiden folgenden Werte nicht übersteigt: a) die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Schwellenwerte und b) 10 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen.	Änderungen sind unter bestimmten Voraussetzungen immer erlaubt. Zwei Umstände sind Voraussetzung: 1. die Änderung darf den Gesamtcharakter des Auftrages nicht verändern; 2. Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der nachfolgenden Änderungen bestimmt.
	6)	Im Rahmen oben genannter Schwelle ist eine Vertragsabänderung dann zulässig, wenn Fehler oder Unterlassungen betreffend das Ausführungsprojekt vorliegen, welche die Verwirklichung oder Verwendung des Bauwerkes nachteilig beeinträchtigen	Absatz 2, Buchstabe b) Satz zwei	Qualora la necessità di modificare il contratto derivi da errori o da omissioni nel progetto esecutivo, che pregiudichino in tutto o in parte la realizzazione dell'opera o la sua utilizzazione, essa è consentita solo nei limiti quantitativi di cui al presente comma, ferma restando la responsabilità dei progettisti esterni.	Es handelt sich um jene Änderungen, die auf unvorhergesehene und unabsehbare Gründen zurückzuführen sind. Der Kodex sieht als mögliche zulässige Gründe (nicht erschöpfende Auflistung) das Inkrafttreten neuer Gesetze, Vorschriften, Maßnahmen der Behörden oder von Körperschaften zum Schutz von relevanten öffentlichen Interesses vor.	Es handelt sich hierbei um einen nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalt, welcher dem allgemeinen Sachverhalt " von einer umsichtigen Verwaltung nicht vorhersehbare Umstände" welcher auch „Varianten im Zuge der Bauausführung“ genannt werden kann, zugeordnet wird.		Auf Landesebene fehlt die auf staatlicher Ebene ausdrücklich vorgesehene Beschränkung.
	7)	Varianten während der Bauausführung	Absatz 1, Buchstabe c)	c) ove siano soddisfatte tutte le seguenti condizioni, fatto salvo quanto previsto per gli appalti nei settori ordinari dal comma 7: 1) la necessità di modifica è determinata da circostanze impreviste e imprevedibili per l'amministrazione aggiudicatrice o per l'ente aggiudicatore. In tali casi le modifiche all'oggetto del contratto assumono la denominazione di varianti in corso d'opera. Tra le predette circostanze può rientrare anche la sopravvenienza di nuove disposizioni legislative o regolamentari o provvedimenti di autorità od enti preposti alla tutela di interessi rilevanti; 2) la modifica non altera la natura generale del contratto;	Es handelt sich um jene Änderungen, welche auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Gründe zurückzuführen sind. Der Kodex sieht unter den möglichen Gründen (nicht erschöpfende Auflistung) das Inkrafttreten neuer Gesetze oder Vorschriften sowie den Erlass von Maßnahmen zum Schutze relevanter öffentlicher Interessen durch Behörden oder Körperschaften vor. Es gilt die anteilsmäßige Beschränkung von 50% (Absatz 7) sowie die erforderliche Nicht - Beinträchtigung des Gesamtcharakter des Auftrags. Im Falle von mehreren nachfolgenden Änderungen, wird die Beschränkung von 50 % auf den Wert jeder einzelnen Änderung angewandt (die nachfolgenden Änderungen sollen nicht eine Umgehung des Kodex darstellen). Diese Änderungen werden als „Varianten im Zuge der Bauausführung“ bezeichnet.	Absatz 2 Buchstabe c)	2. . In folgenden Fällen können ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 2014/24/EU Aufträge und Rahmenabkommen geändert und Varianten während der Bauausführung vorgenommen werden: [...] c) sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt wurden: 1) Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich daraus, dass ein/e der Sorgfaltspflicht nachkommende öffentlicher Auftraggeber oder Vergabestelle gewisse Umstände nicht vorhersehen konnte; 2) Die Änderung beeinträchtigt in keiner Weise den Gesamtcharakter des Auftrags; 3) Die etwaigen Preisänderungen dürfen 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes nicht überschreiten. Sollten mehrere nachfolgende Änderungen durchgeführt werden wird diese Beschränkung auf dem Wert jeder einzelnen Änderung angewandt.	Auf Landesebene wird auf eine allgemeinere Art und Weise vorgesehen, dass die Änderung aufgrund von durch eine umsichtige Verwaltung nicht vorhersehbaren Umständen notwendig sein muss; die im staatlichen Kodex vorgesehenen Fälle sind mit Sicherheit zutreffend. Wie auf staatlicher Ebene dürfen die Änderungen den Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändern, gleichzeitig wird die Beschränkung von 50% auf den ursprünglichen Auftragswertes angewandt. Sollten mehrere nachfolgende Änderungen durchgeführt werden, wird jene Beschränkung auf den Wert jeder einzelnen Änderung angewandt. (Diese anschließenden Änderungen sollen keine Umgehung der Richtlinie 2014/2/EU darstellen). Angesichts der wesentlichen Übereinstimmung der von Art. 2, Buchst. c) des LG und Absatz 1, Buchst. C) des Art. 106 des Kodex vorgesehenen Fällen wird beabsichtigt, die auf staatlicher Ebene verwendete Bezeichnung „Variante im Zuge der Bauausführung“ angewandt.